

Beschlussvorschläge

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
Klagenfurt, FN 109859h

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die XXVIII. ordentliche Hauptversammlung am 7. Mai 2025

1.) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2024:

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2.) Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns:

Im Jahresabschluss der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG über das Geschäftsjahr 2024 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 5.682.865,79 ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG schlagen vor, je dividendenberechtigte Aktie eine Dividende in der Höhe von EUR 0,40 an die Aktionäre auszubezahlen. Der Gesamtbetrag der Dividende beträgt daher EUR 290.399,60. Die Auszahlung erfolgt am 15.05.2025. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.392.466,19 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

4.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

5.) Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter (§ 78d Abs 1 AktG). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und

des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. Der Vergütungsbericht wird spätestens am 16.4.2025 (21. Tag vor der HV) sowohl elektronisch auf der Website (www.sw-umwelttechnik.com), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024, wie dieser auf der Website (www.sw-umwelttechnik.com) bereitgestellt ist, zu beschließen.

6.) Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei wesentlichen Änderungen) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG wurde die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes und die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 5.5.2020 beschlossen. Die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 5.5.2022 aufgrund wesentlicher Änderungen erneut beschlossen. Die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes muss nun in der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2025 aufgrund wesentlicher Änderungen erneut beschlossen werden. Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2024 beschlossene Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde nicht geändert, sodass eine neuerliche Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist und die in der ordentlichen Hauptversammlung am 7.5.2024 beschlossene Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates weiterhin gilt.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG hat in der Sitzung am 31.3.2025 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 78a iVm § 98a AktG erarbeitet und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 16.4.2025 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG (www.sw-umwelttechnik.com) zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

7.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 5, § 10, § 15, § 18, § 19 und § 22

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, die Satzung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG wie folgt zu ändern:

1. Die Satzung wird in § 5 (Veröffentlichungen) geändert, sodass dieser wie folgt lautet:

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

2. Die Satzung wird in § 10 (Vertretung der Gesellschaft) Abs 2 geändert, sodass dieser wie folgt lautet:

2) Mit den Einschränkungen des § 49 Unternehmensgesetzbuch genügt zur Verpflichtung der Gesellschaft auch die Erklärung von zwei Prokuristen.

3. Die Satzung wird in § 15 (Innere Ordnung des Aufsichtsrates) Abs 4 geändert, sodass dieser wie folgt lautet:

4) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich oder per E-Mail ein.

4. Die Satzung wird in § 18 (Allgemeines) Abs 5 und Abs 6 geändert, sodass diese wie folgt lauten:

5) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen in Textform per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

6) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.

5. Die Satzung wird in § 19 (Stimmrecht) Abs 2 und Abs 3 geändert und um einen Abs 4 ergänzt, sodass diese wie folgt lauten:

2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Für Vollmachten ist die Textform ausreichend.

3) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Werden solche Einzelheiten in der Einberufung nicht bekannt gemacht, so ist jedenfalls die Übermittlung von Vollmachten per E-Mail zulässig.

4) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses depotführende Kreditinstitut zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; §10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.

6. Die Satzung wird um einen neuen § 22 (Fernteilnahme und Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung) ergänzt, der wie folgt lautet:

1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den

Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlung zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG).

- 2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
- 3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG). Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.
- 4) Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- 5) Im Zuge der Fernabstimmung abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- 6) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Hauptversammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung teilnehmen tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.
- 7) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Bestimmungen der Satzung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Versammlung), (iii) als eine einfache virtuelle Versammlung (§ 2 VirtGesG) oder als eine moderierte virtuelle Versammlung (§ 3 VirtGesG) durchgeführt wird (§ 1 Abs 2 und 4 VirtGesG) oder (iv) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) (§ 1 Abs 4 VirtGesG). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- 8) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ festzulegen. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- 9) In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.

- 10) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs 2 VirtGesG).
- 11) Während der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren (§ 3 Abs 3 VirtGesG). Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- 12) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären im Falle einer virtuellen Hauptversammlung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. E-Mail) zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge bis spätestens zum dritten Werktag vor der Hauptversammlung oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise (z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft) zur Kenntnis zu bringen (§ 5 Abs 3 VirtGesG).
- 13) Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihre Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz spezieller Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls erneut abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
- 14) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können (§ 5 Abs 4 VirtGesG).
- 15) Die vorstehenden Absätze 7 bis 14 sind befristet bis 31.12.2029.

[Die Nummerierung der nachfolgenden § 22, § 23, § 24 und § 25 der Satzung verschiebt sich entsprechend]

Zur besseren Veranschaulichung der Satzungsänderung wurde die Satzung unter Ersichtlichmachung der Änderungen in den § 5, § 10, § 15, § 18, § 19 und § 22 sowohl elektronisch auf der Website (www.sw-umwelttechnik.com), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird § 5 (Veröffentlichungen) an das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Errichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes angepasst.

Die vorgeschlagene Änderung in § 10 (Vertretung der Gesellschaft) Abs 2 dient der redaktionellen Anpassung des Gesetzeswortlautes des Unternehmensgesetzbuches.

Die vorgeschlagene Änderung in § 15 (Innere Ordnung des Aufsichtsrates) Abs 4 dient der sprachlichen Anpassung der Einberufungsmodalitäten von Sitzungen des Aufsichtsrates.

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 18 (Allgemeines) Abs 5 wird die Übermittlung von Depotbestätigungen in Textform ermöglicht. Durch die vorgeschlagene Änderung in § 18 (Allgemeines) Abs 6 wird die Regelung zu nicht depotverwahrten Inhaberaktien gestrichen und den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates grundsätzlich ermöglicht, auch im Wege der Fernteilnahme an der Hauptversammlung teilzunehmen. Trotz Einführung dieser Möglichkeit sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates jedoch weiterhin bemüht, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, um den persönlichen Kontakt mit den Aktionären zu pflegen.

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 19 (Stimmrecht) Abs 2 und Abs 3 erfolgt die Klarstellung, dass für Vollmachten der Aktionäre die Textform ausreichend ist. Die Übermittlung von Vollmachten kann künftig auch per E-Mail erfolgen. Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des neuen § 22 (Fernteilnahme und Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung) soll die in § 102 Abs 3 Z 2 und Z 3 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Fernteilnahme bzw. Fernabstimmung von Aktionären in einer Hauptversammlung in die Satzung aufgenommen werden. Zudem soll die (auch öffentliche) Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 AktG sowie die Aufzeichnung der Hauptversammlung in Ton und Bild ermöglicht werden. Mit Inkrafttreten des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) wurde eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Hauptversammlungen geschaffen. Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung soll diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit in die Satzung aufgenommen werden.

8.) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 292963d, Am Belvedere 4/QBC 4 – 1100 Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, sowie allenfalls, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025 erforderlich wird, auch zum Prüfer des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.